Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich

Band: 43 (1934)

Vereinsnachrichten: Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KOMMISSION FUR DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM

Die Landesmuseums-Kommission erledigte ihre Geschäfte in drei Sitzungen, wovon eine auf Schloss Wildegg.

Im April wurde der Umzug der Verwaltung mit der Bibliothek, den graphischen Sammlungen und ihren Annexen in den neu eingerichteten Museumsflügel bewerkstelligt. Darauf begann man mit der Überführung der prähistorischen Sammlungen und ihrer Installationen auf einer den wissenschaftlichen Ansprüchen der Gegenwart besser entsprechenden Grundlage und einer für das Verständnis der Besucher instruktiveren Auswahl und Zusammenstellung unter gleichzeitiger Scheidung des gesamten Materials in eine Schau- und eine Studiensammlung. Nebenher ging die Einrichtung der von diesen Sammlungen bis dahin benutzten Räume im Erdgeschoss des Museums für die neu zu errichtende Ausstellung von Bildwerken mittelalterlicher Malerei, Plastik wozu vier Säle eingewölbt, die grosse, bereits eingewölbte Halle renoviert und diese Räume durch die notwendigen Einbauten für ihren Zweck instand gestellt wurden. Diese Arbeiten waren bis zum Jahresschluss zum grössten Teile durchgeführt. Daneben liefen die Erweiterungsarbeiten für die Waffen- und Uniformensammlung in den freigewordenen Räumen der früheren Verwaltungsabteilung. Da das Ausstellungsmaterial zum weitaus grössten Teile den bisherigen Museumsräumen entnommen wurde, galt es, diese wieder so einzurichten, dass sie durch eine lockere Aufstellung ihres Inventars und eine neue Gruppierung gewannen, fühlbare Lücken aufzuweisen. Auch diese Arbeiten konnten in der Hauptsache vor Jahresende ohne Schliessung Museums durchgeführt werden. Die Kosten für die Bauund Umzugsarbeiten sowie die Anschaffung

waltungs- und Ausstellungsmobiliars, sofern dieses erneuern oder zu vermehren war, hat laut Bundesbeschluss die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums vom 27. Juni 1890 die Stadt Zürich zu tragen, für die mit der Installation der Altertümer verbundenen dagegen hat der Bund aufzukommen. Wo die Verpflichtungen der einen und die der anderen Instanz ihre Grenzen haben, ist manchmal etwas schwierig zu entscheiden. Die Installation von alten Bauteilen zu Ausstellungszwecken wurde zwar durch das Baubureau der Stadt in Verbindung mit der Direktion ausgeführt, doch in der Meinung, dass es nachher Sache der gegenseitigen Verständigung sein werde, sich über die Verteilung der damit verbundenen Auslagen zu einigen. Demzufolge wurden die Mittel des Bundes bis zum Schlusse des Berichtsiahres in so bescheidenem Ausmasse beansprucht. dass sie dem Jahreskredite für Installationen im Landesmuseum als Teil des Kredites für Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Altertümer entnommen werden konnten.

Wegen Kürzung des Kredites für die Veröffentlichungen des Museums musste der Umfang des Anzeigers für schweizerische Altertumskunde von 20 auf 18 Bogen herabgesetzt werden unter Weglassung der kostspieligen Bildtafeln, die man nun dem Texte einverleibt. Ebenso wird der Jahresbericht trotz Einschränkung des wissenschaftlichen Teiles vorderhand nur noch einsprachig erscheinen können.

Mit der Regierung des Kantons Zürich wurde für die Verwaltung der kantonalen Waffensammlung eine neue Vereinbarung getroffen, die in Art. 5 gestattet, den Erlös aus verkauften Dubletten zu Neuerwerbungen von Waffen für die kantonale Sammlung zu verwenden. Da aber nachträglich der zürcherische Regierungsrat der Direktion des Landesmuseums gegenüber den Standpunkt vertrat, es dürfen aus diesem Erlöse nur Waffen zürcherischer Herkunft erworben werden, sah die Kommission darin eine unzutreffende Interpretation von Art. 4 und 5 dieser Vereinbarung, was zu

neuen Verhandlungen führte, die auf Jahresschluss noch nicht beendigt waren.

Durch vertragliche Übereinkunft mit der Zentralbibliothek in Zürich wurden deren Sammlungen an ausländischen Münzen und Medaillen als Depot übernommen. Die Überführung wird erfolgen, wenn das neue Münzkabinett eingerichtet ist.

Das Anerbieten der Kirchgemeinde Mels, die aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammenden Wandmalereien in der Kapelle Heiligkreuz gegen Ersatz der Abnahmekosten zu übernehmen, wurde von den Landesmuseumsbehörden abgelehnt und der Kirchgemeinde nahelegt, sie möchte vielmehr dafür besorgt sein, dass diese Kunstwerke an Ort und Stelle erhalten bleiben, wobei man sie gerne durch fachmännische Ratschläge unterstützen werde.

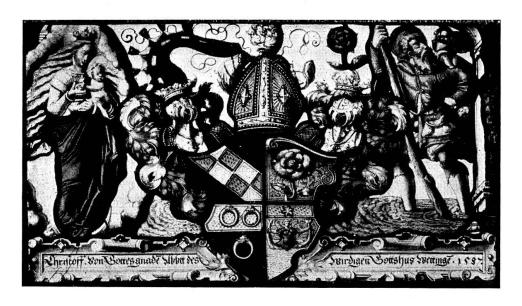


Abb. 1 Glasgemälde mit Wappen des Christoph Silberysen, Abt von Wettingen, 1587